

## Hinweise und Richtlinien zu Verhaltens- und Hygieneregeln zur Nutzung von städtischen Sporthallen

Zum Schutz der Verbreitung von COVID-19 ist die Nutzung der städtischen Sportstätten **nur unter strenger Einhaltung der Coronaschutzverordnung NRW, sowie Verhaltens- und Hygieneregeln der jeweiligen Sportfachverbände** möglich.

Die nachfolgenden Hinweise und Richtlinien sind daher zwingend **ab dem 15.07.2020** zu beachten und anzuwenden. Ein Verstoß kann zum Entzug des Rechts auf Nutzung einer Sportstätte führen.

### Vor Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs

Der Verein muss dem Amt für Konzernsteuerung und Sport der Stadt Hamm die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs in einer städtischen Sporthalle schriftlich anzeigen.

**Eine Nutzung der Sporthallen während der Sommerferien ist nur bei nachzuweisendem Bedarf und vorherigem, gesonderten Antrag möglich.**

Der Vordruck für die schriftliche Anzeige ist auf der Homepage der Stadt Hamm <https://www.hamm.de/sport/sportamt> zu finden.

Dieser Antrag ist für jede (Serien-) Nutzung einzeln zu stellen.

In der Anzeige ist eine im Verein verantwortliche Person für die Aufklärung zu grundsätzlichen Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.

Für den reinen Sport-, Trainings- und Wettkampfbetrieb ist keine vorherige Genehmigung eines Hygieneschutzkonzepts durch das Gesundheitsamt erforderlich. Hier sind lediglich geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts der Sportanlagen und zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern sicherzustellen.

Die Pflicht zur Vorlage eines durch die zuständigen Behörden genehmigten Hygienekonzepts besteht aktuell nur für Wettbewerbe in Profiligen.

Genutzt werden kann lediglich die Trainingszeit, wie sie vor Ausbruch der Corona-Pandemie beim Amt für Konzernsteuerung und Sport beantragt und genehmigt wurde. Änderungen der bisherigen Nutzungszeit sind vorab mit Herrn Eggert [martin.eggert@stadt.hamm.de](mailto:martin.eggert@stadt.hamm.de) oder telefonisch unter 02381/ 17-50 33 zu besprechen.

Bei **Schulsporthallen** kann eine **Nutzung erst nach Unterrichtschluss** (werktäglich ab 16.00 Uhr) erfolgen, sofern schulische Veranstaltungen dem nicht entgegenstehen. Vereine, die vor der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs eine Nutzungszeit vor 16.00 Uhr in einer Schulsporthalle hatten, setzen sich bitte mit Herrn Eggert [martin.eggert@stadt.hamm.de](mailto:martin.eggert@stadt.hamm.de) oder telefonisch unter 02381/ 17-50 33 in Verbindung.

### **Information/ Aufklärung über Symptome von COVID- 19**

Übungsleitungen und Trainingspersonal informieren vor der Aufnahme des Sportangebots die Sporttreibenden über die Infektionssymptome von COVID-19. Je nach Alter der Teilnehmenden sind die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

Übungsleitungen und Trainingspersonal, die in den letzten 14 Tagen über Krankheitssymptome geklagt haben oder in ihrem unmittelbaren Umfeld einen ärztlich nachgewiesenen COVID-19- Krankheitsfall aufweisen, dürfen kein Sportangebot durchführen.

An den Sportkursen dürfen nur Personen teilnehmen, die frei von Krankheitssymptomen sind. Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert worden ist, dürfen frühestens nach 14 Tagen und mit ärztlichem Zeugnis am Kursangebot teilnehmen.

### **Aufklärung über Hygiene- und Abstandsregeln**

Die Sporttreibenden werden bei der Anmeldung und bei der ersten (Kurs-)Stunde des Sportangebots von der Übungsleitung/ Trainingspersonal/ von einem Mitarbeitenden des Vereins über die geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen aufgeklärt.

Die Hände sollen unmittelbar vor und nach dem Sportangebot desinfiziert bzw. gewaschen werden. Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.

### Welcher Sport ist in Sporthallen aktuell erlaubt?

**Alle Sportarten** mit und ohne Körperkontakt **sind wieder erlaubt!**

Gemäß § 9 Coronaschutzverordnung NRW dürfen derzeit **max. 30 Personen** gleichzeitig **mit Körperkontakt** bzw. Mannschaftssportarten trainieren. An **Wettkämpfen** dürfen ebenfalls nach dieser Vorschrift aktuell **max. 30 Personen** teilnehmen. Änderungen der zulässigen Personenzahl entnehmen Sie der jeweiligen Coronaschutzverordnung NRW und deren Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ <https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>.

Darüber hinaus sollte die Gruppengröße an die zur Verfügung stehende Trainingsfläche angepasst sein (auch bei kontaktfreien Sportarten). Der vom Landessportbund NRW empfohlene Maßstab „*eine Person pro zehn Quadratmeter*“ (Beispiel: 200 qm Sporthallenfläche = 20 Personen) sollte nicht überschritten werden.

Die Trainingspläne sind entsprechend anzupassen. Die Hinweise der jeweiligen Sportfachverbände sind zu beachten.

Bei **kontaktfreien** Sportarten sind die Übungspläne so zu gestalten, dass der Mindestabstand in jeder Situation gewahrt wird (auch z.B. bei der Ausgabe von Sportgeräten). Auf (Partner-) Übungen ohne Einhaltung des Mindestabstands sollte - wann immer es geht - verzichtet werden (kontaktfrei).

### Desinfektions- und Hygieneregeln, Mund-Nasen-Schutz

Zusätzlich zum regelmäßigen Händewaschen sollte beim Betreten und Verlassen der Sportstätte - sofern möglich – vom Verein eine Gelegenheit zur Händedesinfektion zur Verfügung gestellt werden.

Flächen wie Türklinken und Flächen in Sanitärräumen, die von vielen Personen in kurzer Zeit genutzt werden, müssen konsequent und regelmäßig desinfiziert werden. Diese Kontaktflächen sind **vom Verein vor und nach** der Nutzung in der Sporthalle mit einem geeigneten

Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Die Trainer/innen und Übungsleiter/innen desinfizieren **vor und nach** der Nutzung sämtliche bereitgestellten Sportgeräte. Sportgeräte und Materialien, die nicht desinfiziert werden können, dürfen nicht genutzt werden.

Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende darf nicht erfolgen.

Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporthalle mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet, um Verwechslungen zu vermeiden.

Bei **kontaktfreien Sportarten** weisen die Trainer/innen und Übungsleiter/innen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainingsflächen zu. Diese sollten gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung entsprechend groß und z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw. markiert sein. Ein Verletzungsrisiko ist dabei zu vermeiden.

Trainer/innen und Übungsleiter/innen achten darauf, dass bei kontaktfreien Übungsgruppen der Mindestabstand von 1,5 Metern während der gesamten Sporthalle eingehalten wird.

Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität ist es ratsam, den Mindestabstand großzügig auszulegen.

Für **alle Sportarten**, unabhängig ob mit oder ohne Körperkontakt ausgeführt, sind den Teilnehmenden separate Pausenflächen (mit ausreichendem Mindestabstand) zuzuweisen. Eine gemeinsame Pause ohne Einhaltung des Mindestabstands ist nicht gestattet.

Im Falle eines Unfalls/ einer Verletzung sollten sowohl Ersthelfende als auch der/die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung sind die [Empfehlungen z.B. des Deutschen Roten Kreuzes](#) zu beachten.

**Desinfektionsmittel** für die Hand- und Flächendesinfektion sind **vom Verein** für die jeweilige Nutzung selbst zu stellen.

## Zugangsbeschränkung und Gesamtteilnehmerzahl

Die zulässige Gesamtzahl der Teilnehmenden, Übungsleiter/innen und Trainer/innen sowie begleitenden Personen von Minderjährigen ist der jeweils gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung NRW sowie deren Anlage Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zu entnehmen. Diese finden Sie unter folgendem [Link](#).

Dabei soll die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen den vom Landessportbund empfohlenen Maßstab „*eine Person pro zehn Quadratmeter*“ (Beispiel: 200 qm Sporthallenfläche = 20 Personen) nicht übersteigen.

Der Zugang zur Sportstätte ist nur den Sporttreibenden und dem Trainings- und Funktionspersonal sowie der maximal erlaubten Zuschauerzahl **(ab 15.07.2020 max. 300 Zuschauer)** gestattet. Dabei ist selbstverständlich, die nach dem Brandschutzkonzept der jeweiligen Sportanlage zulässige Gesamtanzahl von Personen nicht zu überschreiten.

Alle Anwesenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit bzw. des Wettkampfes.

## Mindestabstand

### Für alle Sportarten mit und ohne Körperkontakt gilt:

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Personengruppen (z.B. Verwandte gerader Linie, Mitglieder zweier Haushalte, maximal 10 Personen, ...) gehören, sollte zu jedem Zeitpunkt - z.B. auch in Warteschlangen, beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie der Aus- und Rückgabe der Sportgeräte - zwingend eingehalten werden.

Der Mindestabstand gilt ebenso in der Umkleide sowie in den Duschen. Ausreichende Abstände sind entsprechend sicherzustellen (z.B. Nutzung nur jeder zweiten Dusche/ Waschbeckens, Sitzbänke freihalten, ...).

Können die Mindestabstände nicht eingehalten werden, soll ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Es wird empfohlen, beim Betreten/ Verlassen der Sporthalle, auf den Fluren, in Umkleiden und Gemeinschaftsräumen sowie in allen Bereichen, wo der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Bei der sportlichen Betätigung/ Übung kann auf den Mund-Nase-Schutz verzichtet werden.

Wenn möglich, sind in der Sportstätte getrennte Ein- und Ausgänge („Einbahnstraßen-System“) zu nutzen, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.

Zudem ist darauf zu achten, dass der Wechsel zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen (nachfolgende Gruppen) kontaktfrei erfolgt. Die Sportanlage ist daher bis spätestens zum Ende der jeweiligen Nutzungszeit zu verlassen, damit nachfolgende Nutzer pünktlich und ungehindert in die Halle eintreten können.

Bei **Kontaktsportarten** ist der Mindestabstand von 1,5 Metern, bis zur Aufnahme der Übung mit unvermeidlichem Körperkontakt, einzuhalten. Zur Durchführung der Übung mit unvermeidlichem Körperkontakt kann der Mindestabstand unterschritten werden. Ebenfalls kann auf einen Mund-Nasen-Schutz während dieser Übungen verzichtet werden.

### **Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen**

Die Sporttreibenden sollten nach Möglichkeit bereits umgezogen zur Sportstätte kommen.

Auf das Duschen nach dem Training in der Sporthalle soll nach Möglichkeit verzichtet und erst zu Hause geduscht werden. Ist dies nicht möglich, so ist der Mindestabstand von 1,5 Metern unter den Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Personengruppen (Verwandte gerader Linie, Mitglieder zweier Haushalte, maximal 10 Personen) gehören, auch in der Dusche und Umkleide einzuhalten (z.B. nur jede zweite Dusche besetzen, ausreichend Abstand auf den Sitzbänken, Aufteilung in Kleinstgruppen nacheinander).

Zur Abtrocknung des Körpers nach der sportlichen Betätigung ist ein eigenes Handtuch mitzubringen.

### **Getränke in der Sportstätte**

Eigene Getränke sind zum Sportangebot mitzubringen. Trinkpausen werden ausschließlich am Platz oder an der zuvor kenntlich gemachten Pausenfläche vorgenommen. Trinkflaschen sollten namentlich gekennzeichnet sein, um eine Verwechslungsgefahr zu vermeiden. Glasflaschen sind nicht gestattet.

## Durchführung von Gruppenangeboten

**Gruppenangebote** und Sportkurse finden **ausschließlich unter Anleitung** einer in Hinsicht der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen unterwiesenen Kursleitung statt.

Der **Mindestabstand** von 1,5 Metern ist bei Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Personengruppen (Verwandte gerader Linie, Mitglieder zweier Haushalte, maximal 10 Personen) gehören, stets zu wahren. Bei Kontaktsportarten kann während der Übungseinheit der Mindestabstand unterschritten werden.

Die Sportangebote finden ausschließlich in **festen Gruppen** statt. Gruppenwechsel sind zu vermeiden.

**Kursleitungen** und Trainingspersonal werden einzelnen Sportangeboten **fest zugeordnet**.

Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen, Jubeln oder Trauern sowie jeglicher **unnötiger Körperkontakt** wird **verzichtet**.

Korrektur- bzw. Bewegungshinweise sollen wenn möglich **ausschließlich mündlich** vorgenommen werden. Bei **Hilfestellungen** mit Körperkontakt bzw. mit Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern sollte der Helfende einen **Mund-Nasen-Schutz** tragen.

Während des Sportangebots müssen Schuhe bzw. Socken getragen werden - **Barfuß-Training ist nicht gestattet**.

Für jedes Sportangebot wird von den Vereinen eine **Anwesenheitsliste** erstellt, sodass mögliche Infektionsketten nach § 2a Coronaschutzverordnung NRW rückverfolgt und nachvollzogen werden können.

Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind **für jeden Kurs und für jede einzelne Kursstunde** verpflichtend. Alle teilnehmenden Personen sowie Begleitpersonen müssen einzeln namentlich erfasst werden. **Auch Zuschauer** müssen mit Namen, Anschrift und Telefonnummer erfasst werden, um eine Infektionskette nachvollziehen und zurückverfolgen zu können.

Die Anwesenheitslisten sind **4 Wochen** durch den Verein **aufzubewahren** und nach Ablauf dieser Frist „*datenschutzkonform*“ zu vernichten.



Zwischen **nachfolgenden Sportangeboten** wird eine jeweils mindestens 10-minütige Pause eingeplant, um **kontaktlose Gruppenwechsel**, ein kontaktloses Betreten / Verlassen der Sportstätte sowie die Durchführung von entsprechenden Desinfektionsmaßnahmen zu ermöglichen bzw. durchführen zu können.

Übungsleitungen und Trainingspersonal **waschen und desinfizieren** sich **vor und nach jeder Angebotsstunde** die Hände.

Übungsleitungen und Trainingspersonal können selbst darüber entscheiden, ob sie einen Mund-/ Nasenschutz während des Sportangebots tragen. Sie sind angehalten einen **Mund-/ Nasenschutz** zu tragen, wenn ein „face-to-face“ **Kontakt** mit einem Teilnehmenden **unvermeidbar** ist (z.B. Ausgabe von Sportgeräten) oder **bei Hilfestellungen**.

### **Einsatz von Sportgeräten**

Auf die Nutzung von Sportgeräten sollte möglichst verzichtet werden. Optional können Sporttreibende ihre eigenen Kleingeräte und Matten mitbringen und nutzen.

Zum Training genutzte Sportgeräte und Matten müssen **vor und nach Gebrauch** sowie **beim Wechsel** unter den Sporttreibenden **desinfiziert** werden. Dies gilt für ausgeliehene und eigene Sportgeräte.

**Desinfektionsmittel** für die Hand- und Flächendesinfektion sind **vom Verein** für die jeweilige Nutzung selbst zu stellen.

### Angebote in geschlossenen Räumen / Freiluftangebote

Sportangebote sollen - sofern möglich - vordringlich an der **frischen Luft bzw. auf Freiluftsportanlagen** (outdoor) durchgeführt werden.

In **Innenräumen** sollten Beginn und Ende des Sportangebots so festgelegt werden, dass vor jedem Angebot **intensiv gelüftet** und entsprechende **Desinfizierungen** vorgenommen werden können. Nach Möglichkeit sollte auch während des Trainingsbetriebs gelüftet werden.

**Personenansammlungen** (z.B. Warteschlangen) in und außerhalb der Sportstätte sind zu **vermeiden**.

Die **Aufenthaltsdauer** in den Räumlichkeiten der Sportstätten vor und nach dem Sportangebot ist **so kurz wie möglich** zu halten. Alle Teilnehmenden **verlassen** die Sportanlage **unmittelbar nach Ende** der Sporeinheit.